

Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie

Vorbemerkung

Grundlage für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Altmark ist bisher der Sachliche Teilplan "Wind", welcher im Jahr 2013 wirksam und in den Jahren 2015 und 2018 um die Vorranggebiete "Tangeln" und "Storbeck 2" ergänzt wurde. Im Ergebnis gibt es in der Altmark insgesamt **29 Vorranggebiete** zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. **4.600 Hektar**. Das entspricht einem Anteil von ca. **1,0 Prozent** der Regionsfläche.

Innerhalb der Vorranggebiete stellen die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Andere raumbedeutsame Nutzungen, welche mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen (vgl. 5.4.6.2 Z REP Wind).

Die Vorranggebiete haben gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten. D. h. außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen regelmäßig ausgeschlossen (vgl. 5.4.6.2 Z REP Wind). Die **Ausschlusswirkung** gilt auch für die kommunale Bauleitplanung. Flächen für die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete sind nur ausnahmsweise möglich, sofern der produzierte Strom überwiegend der Eigenversorgung dient (vgl. 5.4.6.3.Z REP Wind). Im Übrigen bedarf es eines Zielabweichungsverfahrens.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 22. Juni 2022 die **Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark** (REP Altmark (2027)) beschlossen (vgl. Beschluss 5/2022). Gegenstand der Neuaufstellung ist auch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Als Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden in den zurückliegenden Jahren von der Regionalversammlung diverse Beschlüsse gefasst (siehe Tabelle 1). Auf dieser Grundlage wurden Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert und bewertet.

Tabelle 1: Übersicht über die bisher gefassten Beschlüsse zur Windenergienutzung

Sitzung	Datum	Beschluss-Nr.	Inhalt
89	23.11.2022	07/2022	Planungskonzept und "harte" Ausschlussflächen
90	29.03.2023	04/2023	Ausschluss VR gemäß LEP LSA
90	29.03.2023	05/2023	Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung
90	29.03.2023	06/2023	Übernahme der bebauten VR Wind/keine Höhenbeschränkung
90	29.03.2023	07/2023	Mindestabstand von 5 km der VR Wind untereinander
91	28.06.2023	12/2023	Nichtberücksichtigung von unterirdischen VR gemäß LEP LSA
92	13.09.2023	14/2023	Flächenziel 2027
92	13.09.2023	15/2023	Ausschluss Landschaftsschutzgebiete

Sitzung	Datum	Beschluss-Nr.	Inhalt
92	13.09.2023	16/2023	Ausschluss Waldgebiete
92	13.09.2023	17/2023	Ausschluss Trinkwasserschutzzone 3
93	29.11.2023	18/2023	Bereinigung der Suchräume; Ausschluss Nahbereich Brutplätze
93	29.11.2023	19/2023	Methodik zur Auswahl der Suchräume
94	27.03.2024	03/2024	räumliche Zuordnung der VR zu Industrie- und Gewerbeflächen

Auf der 94. Sitzung der Regionalversammlung am 27. März 2024 sollte die Abwägung der Suchräume untereinander und die Auswahl der Vorranggebiete für den ersten Entwurf des REP Altmark (2027) erfolgen. Die Abwägung der Suchräume untereinander wurde jedoch zurückgestellt (vgl. Beschluss 3/2024). Gleichzeitig wurde die Geschäftsstelle beauftragt, das gesamträumliche Planungskonzept zu überarbeiten und in stärkerem Maße die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch bzw. die räumliche Zuordnung der Vorranggebiete zu landes- und regional bedeutsamen, aber auch kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen zu prüfen. Dementsprechend wurde das nachfolgende gesamträumliche Planungskonzept entwickelt.

Teil A - Politische Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, europäischer Klimaschutzziele und beschleunigt durch die Energiekrise im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wurden auf Bundes- und Landesebene mehrere Gesetze und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, die auf einen verstärkten und beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien abzielen.

- Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wurde klargestellt, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG 2023). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG 2023).

- Verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 3 Absatz 1 WindBG). Sachsen-Anhalt ist verpflichtet bis Ende 2027 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (vgl. Anlage WindBG).

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung und der Bereitstellung der entsprechenden

Anlage 1 zu Beschlussdrucksache 7/2024

Flächen beauftragt und **regionale Teilflächenziele** für die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt (vgl. 9a LEntwG LSA). In der Planungsregion Altmark sind bis zum **31.12.2027** mindestens **1,9 Prozent** der Regionsfläche und bis zum **31.12.2032** mindestens **2,3 Prozent** der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (ebd.).

Tabelle 2: Regionale Teilflächenziele für die Windenergienutzung in der Planungsregion Altmark

	Fläche [ha]	Anteil [%]	Differenz [ha]
Region	471.884	100,0	
IST	4.587	1,0	
SOLL (2027)	8.966	1,9	4.379
SOLL (2032)	10.853	2,3	1.888

- Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung

Zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (vgl. Z 6.2.1-2 LEP LSA 2025). Die **Vorranggebiete dürfen keine Ausschlusswirkung haben** (vgl. Z 6.2.1-3 LEP LSA 2025).

Der Landesentwicklungsplan widerspricht in diesem Punkt dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt, nach dem in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 4 LEntwG LSA). Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt ist jedoch noch an die neuen bundesrechtlichen Regelungen anzupassen.

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes wurde das Instrument Eignungsgebiet gestrichen (vgl. § 7 Absatz 3 ROG). Ferner wurde festgelegt dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung haben können bzw. die Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land des Baugesetzbuches vorrangig anzuwenden sind (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. § 27 Absatz 4 ROG).

So kann die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an anderer Stelle der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden (vgl. § 249 Absatz 1 BauGB).

- Umkehrung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind nur noch **innerhalb** von Windenergiegebieten **privilegiert** zulässig (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Hierzu gehören die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ebenso wie die auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Flächen für die Windenergienutzung.

Außerhalb der Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig, d. h. im **Einzelfall**, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und ihre Erschließung gesichert ist (vgl. § 35 Absatz 2 BauGB). In der Regel dürften sie somit außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr genehmigungsfähig sein.

Voraussetzung dafür ist jedoch das **Erreichen der regionalen Teilflächenziele**. Anderenfalls sind Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Einen Sonderfall stellt das **Repowering** dar, also der vollständige oder teilweise Austausch von Windenergieanlagen oder Betriebssystemen und -geräten (vgl. § 16b BImSchG). Repowering-Vorhaben bleiben bis zum 31. Dezember 2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten **privilegiert** zulässig (vgl. § 249 Absatz 3 BauGB).

- Bundeseinheitliche Regelungen zum Artenschutz

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (vgl. § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG). Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen können Vögel und Fledermäuse zu Schaden oder zu Tode kommen. Insofern kann dadurch ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsrisiko begründet werden. Maßgeblich dafür ist, dass das Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch den Betrieb einer Windenergieanlage signifikant erhöht wird.

Für die Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wurden mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bundeseinheitliche verbindliche Regelungen geschaffen (vgl. § 45b BNatSchG). Es werden 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten und spezifische Abstände zu Brutplätzen benannt (vgl. Tabelle 3).

Im **Nahbereich** ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (vgl. § 45b Absatz 2 BNatSchG).

Im **Zentralen Prüfbereich** wird davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Die Annahme kann jedoch durch Gutachten oder Schutzmaßnahmen entkräftet werden (vgl. § 45b Absatz 3 BNatSchG).

Im **Erweiterten Prüfbereich** wird davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, es sei denn, vorhandene Daten zu Brutplätzen und Habitaten legen nahe, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betreffenden Vögel im Bereich des Rotors deutlich erhöht ist und keine hinreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind (vgl. § 45b Absatz 4 BNatSchG).

Außerhalb des Erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht (vgl. § 45b Absatz 5 BNatSchG).

Tabelle 3: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Anlage 1 BNatSchG)

Brutvogelarten	Nahbereich [m]*	Zentraler Prüfbereich [m]*	Erweiterter Prüfbereich [m]*
Seeadler	500	2.000	5.000
Fischadler	500	1.000	3.000
Schreiadler	1.500	3.000	5.000
Steinadler	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe°	400	500	2.500

Anlage 1 zu Beschlussdrucksache 7/2024

Brutvogelarten	Nahbereich [m]*	Zentraler Prüfbereich [m]*	Erweiterter Prüfbereich [m]*
Kornweihe	400	500	2.500
Rohrweihe°	400	500	2.500
Rotmilan	500	1.200	3.500
Schwarzmilan	500	1.000	2.500
Wanderfalke	500	1.000	2.500
Baumfalke	350	450	2.000
Wespenbussard	500	1.000	2.000
Weißstorch	500	1.000	2.000
Sumpfohreule	500	1.000	2.500
Uhu°	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

° Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante [...] weniger als 50 m [...] beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Sonderregelungen gelten für das **Repowering** (vgl. § 45c BNatSchG). In diesem Fall sind die zu ersetzenden Windenergieanlagen und deren bestehende Auswirkungen zu berücksichtigen (vgl. § 45c Absatz 2 BNatSchG). Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen nicht größer sind, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Repowering-Vorhaben können dabei bis zum Fünffachen der Bauhöhe der neuen Windenergieanlagen vom Standort der Bestandsanlage entfernt liegen (vgl. § 45c Absatz 1 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsrisiko schließt die Errichtung einer Windenergieanlage nicht aus. In diesem Fall ist eine artenschutzrechtliche **Ausnahme** erforderlich. Eine Ausnahme ist zu zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert (vgl. § 45 b Absatz 8 i. V. m. § 45 Absatz 7 BNatSchG). Wird eine Ausnahme zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine jährliche **Zahlung in Geld** an den Bund bzw. das Bundesministerium für Umwelt zu leisten (vgl. § 45d Absatz 2 BNatSchG).

In Sachsen-Anhalt gibt es darüber hinaus den **Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt**, welcher die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes fachlich ergänzt. Insofern werden weitere Arten und Abstände auch unter Berücksichtigung des Störungsverbots (vgl. § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) benannt. In Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde soll der Leitfaden für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als fachliche Empfehlung berücksichtigt werden.

- Nutzung von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete schließen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht generell aus. Maßgeblich sind zunächst der Schutzzweck und die spezifischen Bestimmungen der Verordnung. Unabhängig davon sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet befindet, selbst, wenn die Verordnung entgegengesetzte Bestimmungen enthält (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG).

Bis zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet generell, also auch außerhalb von Windenergiegebieten nicht verboten (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG).

- Nutzung von Waldflächen

Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 LWaldG). Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist in Sachsen-Anhalt bisher nicht zulässig (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG).

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in einem Beschluss vom 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) im Zusammenhang mit einer Verfassungsbeschwerde gegen das vergleichbare Thüringer Waldgesetz ein pauschales Verbot der Änderung der Nutzungsart Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen durch den Landesgesetzgeber für verfassungswidrig erklärt. Maßgeblich dafür waren insbesondere die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergienutzung und die fehlende Regelungskompetenz des Landes für einen pauschalen Ausschluss von Waldflächen.

Dementsprechend soll das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt geändert werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7. Februar 2024 sieht vor, dass das pauschale Verbot der Waldumwandlung gestrichen wird, sodass die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie künftig in Waldflächen möglich sein wird.

- Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung

Die Europäische Union hat vor dem Hintergrund ambitionierter Klimaschutzziele und im Kontext der Energiekrise im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL EU 2023/2413) geändert. Danach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien auszuweisen. Die Beschleunigungsgebiete sollen dazu beitragen, die Genehmigungsverfahren von erneuerbaren Energie-Projekten zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck sollen Verfahren gestrafft und Prüfpflichten abgebaut werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wurden entsprechende Gesetzentwürfe erarbeitet. Der Referentenentwurf für den Bereich Windenergie an Land und Solarenergie sieht vor, dass die Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, sofern sie nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA), FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder Gebieten mit bedeutenden Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art liegen.

Bei der Ausweisung der Gebiete sind gleichzeitig Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung negativer Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und oberirdische Gewässer festzulegen.

Innerhalb der Beschleunigungsgebiete müssen Vorhabenträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer durchführen. Stattdessen soll auf Grundlage vorhandener Daten durch die zuständige Behörde geprüft werden, ob die Errichtung oder Betrieb von Windenergieanlagen höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Plan-Umweltprüfung nicht ermittelt wurden. Sind solche Auswirkungen zu erwarten, werden entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet. Falls keine Maßnahmen verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber an Stelle dessen Zahlung in Geld an den Bund zu leisten.

Teil B - Gesamträumliches Plankonzept

Bewertung der Windhöffigkeit

Ausgehend von der Karte des Deutschen Wetterdienstes von 2021 zur Windhöffigkeit in der Altmark wird von einer generellen Eignung der gesamten Altmark ausgegangen. Die Karten stellen die Windhöffigkeit in einer Höhe von 140 m sowie 200 m über der natürlichen Geländeoberfläche dar. Entsprechend den Darstellungen ist von durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten ab 5 m/s in allen Bereichen der Planungsregion auszugehen.

Nach Prüfung der topografischen Besonderheiten (höhenwirksame Landschaftselemente) ist festzustellen, dass der Großteil der Flächen, die nach der Karte des Deutschen Wetterdienstes nur zwischen 5 - 5,5 m/s Windgeschwindigkeit liegen, Gebiete betrifft, die sich als große Waldflächen oder große Siedlungsflächen darstellen, während die besser geeigneten Gebiete zum größten Teil Acker- und Wiesenflächen ausmachen. Ausgehend von der technischen Entwicklung der Anlagen ist festzustellen, dass mittlerweile die durchschnittliche Bauhöhe der zurzeit gebräuchlichen Anlagen über 240 m liegt und diese damit auch mit wachsender Höhe bessere Windgeschwindigkeiten nutzen können als ältere Anlagen.

Mit wachsender Höhe der Windkraftanlagen nimmt auch der Einfluss von Hindernissen am Boden, welche einen großen Einfluss auf die Strömungsverhältnisse (laminar und turbulent) haben, ab und damit auch auf den Ertrag.

Unter Berücksichtigung dessen wird die gesamte Planungsregion Altmark hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie untersucht.

Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

Im ersten Arbeitsschritt werden die Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne, dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Siedlungsflächen

- bebaute Flächen der dörflichen und städtischen Siedlungen sowie mit Hochbauten bebaute Flächen im Außenbereich
- 500 m-Puffer zu Wohnbebauung

Militärische Nutzung

- militärische Schutzbereiche
- Hubschraubertiefflugstrecken

Naturschutz

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG),
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG),
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG),
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (§ 32 BNatSchG)
- Naturwaldzellen (§ 19 LWaldG)

Technische Infrastruktur

- Flugplätze
- Deponien
- Kläranlagen

Wasserschutz

- Gewässer 1. Ordnung (§ 4 WG LSA),
- Standgewässer (> 10 ha),
- Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1 und 2) (§ 51 WHG)

Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete

Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist ein wesentliches Element, welches bei der Aufstellung des Plankonzeptes zu beachten ist. Wesentliche Elemente für die Akzeptanz sind die Minimierung der Beeinträchtigung in den Bereichen Wohnen, Freizeit und Erholung sowie gesellschaftlicher und persönlicher Nutzen im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Auswahl der Flächen soll im Wesentlichen auf 5 Säulen beruhen.

1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung
2. Minimierung der Naturschutzkonflikte
3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen
4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung
5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Zu 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung

Zum Schutz der Bereiche Wohnen, Freizeit und Erholung werden folgende Abstandskriterien bestimmt:

- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich
- 1.000 m zu Wohnbebauungen in rechtskräftig festgesetzten Baugebieten zu Wohnzwecken
- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich
- 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten

Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (siehe oben). Innerhalb der Beschleunigungsgebiete müssen Vorhabenträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer durchführen.

Auch vor diesem Hintergrund sollen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in möglichst konfliktarmen Bereichen ausgewiesen werden. Als planerische Ausschlusskriterien werden daher folgende Bereiche definiert:

- Landschaftsschutzgebiete^o (§ 26 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (Entwicklungszonen) (§ 25 BNatSchG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)
- Zentrale Prüfbereiche von bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)*
- Fledermausquartiere (§ 44 BNatSchG)
- Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume wie Moore und Renaturierungsflächen

Anlage 1 zu Beschlusssdrucksache 7/2024

- Erholungswald
 - Laub- und Mischwälder
 - Wald mit regionaler oder lokaler Klimaschutzfunktion
- ° berücksichtigt werden sowohl bestehende als auch im Verfahren befindliche Gebiete
- * Bereiche, die im Übrigen die Kriterien für die Ausweisung der Vorranggebiete erfüllen und unmittelbar an die Vorranggebiete grenzen, sollen als Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden; mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten haben Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit die Verträglichkeit nachzuweisen

Zu 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen

Vorhandene Windparke bzw. Windparke, für die eine Genehmigung vorliegt, insbesondere diejenigen, die bereits in Vorranggebieten liegen, werden als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.

Mit der Ausweisung von Bestandsgebieten, die entweder Anlagen enthalten bzw. Genehmigungen für zu errichtende Anlagen vorweisen, ist gewährleistet, dass sich die Windenergie in diesen Gebieten durchsetzt. Flächen, die im Rahmen von Zielabweichungsverfahren per Verwaltungsakt bestätigt wurden, entsprechen den Zielen der Vorgängerplanung. Diese Festsetzungen dienen der Erhöhung der Rechtssicherheit der Windenergieplanung.

Da für die Vorgängerplanung andere Kriterien und Abstände zu Grunde gelegt wurden, werden die Flächen unter Berücksichtigung des neuen Planungskonzeptes auch hinsichtlich möglicher Erweiterungen geprüft und angepasst.

Dies entspricht den landesplanerischen Grundsätzen, bestehende Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Windparks außerhalb von Vorranggebieten bevorzugt als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen (vgl. G 6.2.1-3 und G 6.2.1-4 LEP LSA 2025).

Um die Normenklarheit zu erhöhen, sollen die Grenzen der Vorranggebiete, wenn möglich, an in der topographischen Karte sichtbaren Geländemerkmale ausgerichtet werden. Auf diese Weise wird der Vollzug der Festlegungen unterstützt. Dafür ist in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde zuständig (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA). Mit der landesplanerischen Stellungnahme werden auch die Erfordernisse der Regionalplanung transportiert. Bedingt durch den Maßstab 1:100.000 besteht bei unklaren topographischen Gegebenheiten eine räumliche Unschärfe, die dazu führen kann, dass Anlagen auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genehmigt werden. Diese Flächen können jedoch nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden.

Windparke benachbarter Planungsregionen, welche an die Regionsgrenze anschließen, werden entsprechend der beschriebenen Methodik betrachtet. Damit wird dem landesplanerischen Grundsatz

entsprochen, dass zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geprüft werden soll (vgl. G 6.2.1-7 LEP LSA 2025).

Zu 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung

Die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gekoppelt werden. Die Flächen sollen nicht mehr als 1.500 - 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebieten entsprechen.

Ein wesentlicher Aspekt dieses Konzeptes ist es, in stärkerem Maße die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch zu steuern, um die Ansiedlung von Unternehmen und energiebezogenen Projekten durch die Bereitstellung von regenerativer Energie in hinreichender Menge zu unterstützen.

Diese Herangehensweise zur Steuerung der Windenergienutzung hat nicht nur energietechnische und ökologische Vorteile, sie führt auch zu einer wirtschaftlichen Stärkung des ländlichen Raums durch eine gezielte Ansiedlungspolitik und Wirtschaftsentwicklung.

Die Energiewende mit ihrem Flächenbedarf, der vorwiegend durch den ländlichen Raum gedeckt werden muss, kann durch gezielte Steuerung durch die Regionalplanung für den Strukturwandel genutzt werden. Mit der Anpassung der Planungsmethode soll unter Nutzung einer harmonisierten Ausweisung von Flächen der Energieerzeugung mit Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung langfristig die Energie und Ansiedlungspolitik der Region gestaltet werden und ein Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung geleistet werden.

Damit wird auch dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, bevorzugt Flächen zu prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen (vgl. G 6.2.1-1 LEP LSA 2025).

Zu 5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Im Rahmen des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Absatz 3 ROG) sollen Windgebiete, die im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen gesichert werden, als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden. Für die Aufnahme in den REP Altmark 2027 ist mindestens ein öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss notwendig.

Die gemeindliche Planung mit dem Planungsmaßstab 1:10.000 und größer kann mehr Details und konkrete Rahmenbedingungen erfassen und berücksichtigen als eine überörtliche Planung im Maßstab 1:100.000. Damit können negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt besser bewertet werden. Weiterhin ist auf gemeindlicher Ebene eine Mitnahme der Bevölkerung unter dem Aspekt persönlichen und gesellschaftlichen Nutzens zur Erhöhung der Akzeptanz besser möglich.

Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Planungsregion Altmark soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse von Sachsen-Anhalt einfügen (vgl. § 1 Absatz 3 ROG). Die Ziele der Landesplanung sind zu beachten, die Grundsätze der Landesplanung sind zu berücksichtigen (vgl. § 4 Absatz 1 ROG).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen (vgl. § 27 Absatz 4 ROG i. V. m. § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB und § 9a Absatz 2 LEntwG LSA).

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP LSA 2025 für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Einzelfall betrachtet werden:

- Vorranggebiete für Wassergewinnung (Z 7.1.3-2 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Z 7.1.4-2 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Militärische Nutzung (Z 7.1.5-1 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Z 7.2.1-1 LEP LSA 2025)
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-2 LEP LSA 2025)
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5)

Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel

In einem vierten Arbeitsschritt wird geprüft, ob mit den ausgewählten Vorranggebieten das regionale Teilflächenziel, mindestens 1,9 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, erreicht wird (vgl. § 9a LEntwG LSA).

Anrechenbar sind alle **Windenergiegebiete** (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 WindBG). Hierzu gehören sowohl die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als auch die von den Städten und Gemeinden in Bauleitplänen festgesetzten Flächen für die Windenergienutzung.

Nicht anrechenbar sind Flächen, für die nach dem 23. Februar 2023 **Höhenbeschränkungen** wirksam geworden sind (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG).

Eine Festlegung, wonach die **Rotorblätter** von Windenergieanlagen **innerhalb** dieser Vorranggebiete liegen müssen, soll nach dem Willen der Landesplanung **unzulässig** sein (vgl. Z 6.2.1-4 LEP LSA 2025). Anderenfalls dürften Windenergiegebiete nur anteilig angerechnet werden, also abzüglich einer Rotorblattlänge von 75 Metern (vgl. § 4 Absatz 3 WindBG).

Sollte das regionale Teilflächenziel verfehlt werden, wären die Arbeitsschritte 2 und 3 zu wiederholen.

Die förmliche Feststellung, ob mit dem REP Altmark 2027, die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, trifft die oberste Landesplanungsbehörde im Genehmigungsbescheid (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 LEntwG).